

Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Mit der Einführung der TRwS 781 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Tankstellen für Kraftfahrzeuge) im August 2004 wurde ein einheitlicher Standard für den Bau und Betrieb von Tankstellen im gesamten Bundesgebiet geschaffen. Dadurch sind aber auch einige vorher mögliche Erleichterungen für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch entfallen.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die Anforderungen, die seitdem an den Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch gestellt werden:

1. Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch sind alle Tankstellen auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken mit einem maximalen Lagervolumen von nicht mehr als 10 m³, an denen nur betrieblich genutzte Fahrzeuge betankt werden.

2. Anforderungen an die Abfüllfläche

Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist eine flüssigkeitsundurchlässige Abdichtung der Abfüllfläche zum Schutz des Bodens und des Grundwassers unbedingt erforderlich. In der TRwS 781 sind verschiedene Abdichtungssysteme beschrieben, die bei der Neueinrichtung und bei wesentlichen Änderungen anzuwenden sind.

Grundsätzlich müssen Abfüllflächen inklusive der erforderlichen Fugen, Anschlüsse an Einbauten (z. B. Domschächte, Zapfsäuleninseln) und Entwässerungsrinnen, sowie Aufkantungen und Rinnen flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten, z. B. durch Fahrzeuge, Witterung und Tausalzbeaufschlagung. Die TRwS unterscheidet zwischen Abdichtungssystemen aus (Stahl-, Spann-) Beton, Fertigbetonplatten, -steine, Gussasphalt und halbstarre Beläge.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auslaufender Kraftstoff nicht auf unbefestigte oder nicht ausreichend befestigte Bodenflächen gelangt. Die Abfüllfläche ist dazu mit geeigneten Aufkantungen oder Gefällegebungen zu versehen.

3. Anforderungen an ein Abdichtungssystem aus Beton

Aus baurechtlicher Sicht¹ ist vorgeschrieben, dass Beton, der als Abdichtungsmittel für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dienen soll, mindestens der Güte C 30/37 unter Berücksichtigung der Expositionsklassen gemäß DIN EN 206-1 entsprechen muss. Aus den baurechtlichen Regelwerken ergibt sich weiterhin, dass Betonbauwerke der Festigkeitsklasse C 30/37 durch einen Statiker zu planen sowie durch einen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV; vorher § 19l WHG) zugelassenen Fachbetrieb herzustellen und einzubauen sind. Außerdem ist neben der Eigenüberwachung auch eine Fremdüberwachung durchzuführen (Überwachungsklasse 2 – ÜK 2).

4. Sonderregelungen für Eigenverbrauchstankstellen

Für Eigenverbrauchstankstellen sieht die TRwS 781 Sonderregelungen vor, nach denen die Abfüllfläche möglichst klein gehalten werden kann.

Der Wirkungsbereich bei Eigenverbrauchstankstellen entspricht dem Halbkreis, der sich aus der Entfernung zwischen dem gekennzeichneten Abfüllpunkt und dem Aufhängepunkt des Zapfschlauches zuzüglich einem Meter ergibt (siehe Schaubild), wenn

¹ siehe Bauregelliste Teil A unter der Nummer 15.32

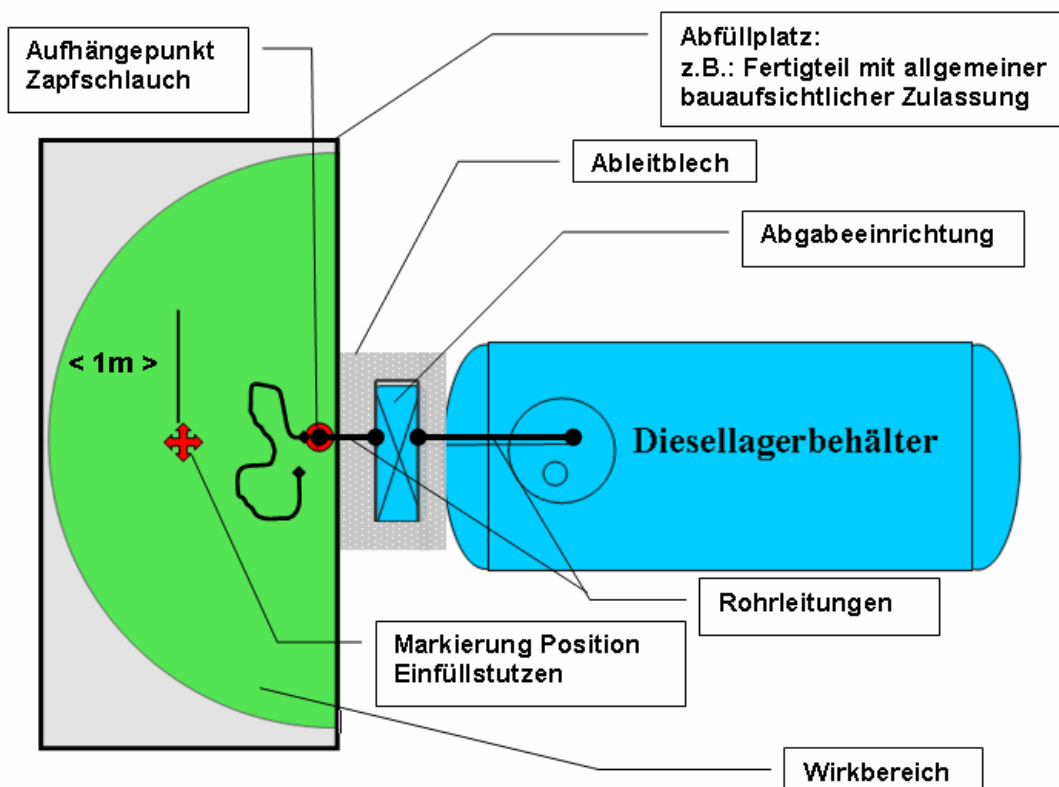
- die Position des Einfüllstutzens der zu betankenden Fahrzeuge eindeutig und dauerhaft auf dem Abfüllplatz gekennzeichnet ist,
- Zapfventile verwendet werden, die vor vollständiger Füllung des zu befüllenden Tanks selbsttätig schließen (selbsttätig schließende Zapfventile) und das Zapfventil auch dann selbsttätig schließt, wenn es aus dem Füllstutzen des zu befüllenden Fahrzeugtanks herausfällt,
- die Abgabereinrichtung (Zapfsäule, Zapfsystem, Zapfgerät, Kleinzapfgeräte, Pumpe) so aufgestellt wird, dass auslaufender Kraftstoff nur auf die Abfüllfläche gelangt und dort schnell und zuverlässig erkannt wird (mögliche Ausführungen nennt die TRwS 781 unter der Nummer 5.2),
- in der Betriebsanweisung eindeutig festgelegt ist, dass Fahrzeuge nur an der gekennzeichneten Stelle befüllt werden dürfen,

und

- alle verwendeten Bauteile (Schläuche, Pumpen, Zapfpistolen usw.) für die benutzten Kraftstoffe zugelassen sind.

Bei Ausführung und Betrieb entsprechend der vorstehenden Vorgaben ist keine Spritzschutzwand zu Flächen, die außerhalb des Wirkbereiches liegen, aber mit dem Zapfschlauch erreichbar sind, erforderlich.

Die Festlegung des Wirkbereiches bei Eigenverbrauchstankstellen ermöglicht es, die Größe der Abfüllplätze den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen, ohne dass Abstriche am Gewässerschutz zu besorgen sind. Damit wird es ermöglicht, z. B. Wannensysteme als Fertigteile mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung in geringen Abmessungen (z. B. Stahlwannensysteme bei Dieseldieselkraftstoff) einzusetzen.



5. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für Abfüllflächen

Die Abfüllflächen von **Lagerbehältern bis einschließlich 1.000 l** sind immer einfacher und herkömmlicher Art und bedürfen deshalb keiner wasserrechtlichen Eignungsfeststellung.

Für Abfüllflächen von Lagerbehältern mit einem **Volumen von mehr als 1000 l** ist ebenfalls keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich, wenn

- die unter Ziffer 4 aufgeführten Sonderregelungen der TRwS beachtet werden,
 - bauaufsichtlich zugelassene Dichtsysteme (Betonsteine, Stahlwannen usw.) eingesetzt werden
- und**
- die Tankstelle ansonsten gemäß den Anforderungen der TRwS 781 errichtet und betrieben wird und dies vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WasgefStAnIV durch einen zugelassenen Sachverständigen bestätigt wird.

Sofern in der bauaufsichtlichen Zulassung nicht anders geregelt, ist bei **Eigenverbrauchstankstellen mit ausschließlich oberirdischen Anlagenteilen außerhalb von Schutzgebieten** eine Sachverständigenprüfung nicht erforderlich, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb nach § 3 WasgefStAnIV aufgestellt und eingebaut wurde. Der Fachbetrieb hat der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand zu bescheinigen (Fachbetriebsbescheinigung).

6. Anforderungen an die Lagerung von Kraftstoff

Die Behälter müssen für die Lagerung der Kraftstoffe zugelassen sein (Prüfzeugnis, Bauartzulassung, etc.). **Doppelwandige Behälter** müssen mit einem Leckanzeigergerät ausgestattet sein.

Oberirdische, einwandige Behälter sind in einer gegenüber den Lagermedien beständigen und dichten Auffangwanne (Bauartzulassung) oder in einem Auffangraum aufzustellen. Der Auffangraum darf keinen Ablauf besitzen und muss mindestens das Volumen des Behälters fassen. Um Schäden am Tank sowie Leckagen schnell erkennen zu können muss bei der Aufstellung ein Abstand von mindestens 40 cm zu zwei aneinander angrenzenden Wänden des Auffangraumes bzw. ein Abstand von mindestens 5 cm an den übrigen Seiten sowie zwischen den Behältern eingehalten werden. Ein besonderer Bodenabstand ist nicht erforderlich.

Oberirdische Behälter mit einem Volumen zwischen 1.000 l und 10.000 l müssen durch einen Fachbetrieb nach § 3 WasgefStAnIV aufgestellt werden oder es ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS nachzuweisen.

Oberirdische Behälter mit einem Volumen über 10.000 l unterliegen nach § 12 VAwS zusätzlich der fünfjährig wiederkehrenden Prüfpflicht durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS

Alle Behälter müssen gegen Anfahren durch Fahrzeuge und sonstige Beschädigungen von außen geschützt sein.

Unterirdische Behälter müssen grundsätzlich doppelwandig und mit einem zugelassenen Leckanzeigergerät und Grenzwertgeber ausgerüstet sein. Der Domschacht muss flüssigkeitsdicht mit dem Tank verbunden werden. Der Einbau muss durch einen Fachbetrieb nach § 3 WasgefStAnIV erfolgen. Zusätzlich ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS durchführen zu lassen. Der Lagerbehälter sowie die unterirdischen Rohrleitungen sind durch Sachverständige nach § 11 VAwS alle 5 Jahre zu überprüfen.

7. Befüllung von Lagerbehältern

Nur **oberirdische Einzelbehälter mit einem Rauminhalt bis 1.000 l** zur Lagerung von **Dieselmotorkraftstoff oder Biodiesel** dürfen im Vollschauchsystem mit einem nach dem Totmann- Prinzip schließenden Zapfventil mit Füllraten von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden.

Bei allen **anderen Lagerbehältern** darf die Befüllung nur über fest angeschlossene Rohre oder Schläuche mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung erfolgen, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst.

Ein befestigter Abfüllplatz ist für die Befüllung eines Diesellagerbehälters nicht erforderlich, wenn das Befüllen im Vollschauchsystem aus hierfür zugelassenen Straßentankfahrzeugen und Aufsetztanks unter Verwendung von zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen erfolgt (§ 3 Abs. 7 VAWS). Bei anderen Kraftstoffen sind die Anforderungen aus der TRWS zu beachten.

8. Entnahme von Kraftstoffen aus Lagerbehältern

Die Entnahme aus den Lagerbehältern muss über ein Zapfgerät erfolgen, das mit dem Behälter fest verbunden ist. Die Abgabe im natürlichem Gefälle ist nicht erlaubt.

Für die Abgabe von Kraftstoff aus **Lagerbehältern mit mehr als 1.000 l Rauminhalt** dürfen nur Abgabeeinrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder Zapfventile mit Aufmerksamkeitsschalter verwendet werden.

Bei **Lagerbehältern mit einem Rauminhalt von weniger als 1.000 l** sind elektrisch oder von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig.

9. Entwässerung der Abfüllfläche

Grundsätzlich sollten Abfüllflächen in überdachten Bereichen eingerichtet werden.

Bei **nicht überdachten Abfüllflächen** ist das auf der Abfüllfläche anfallende Niederschlagswasser über einen ausreichend dimensionierten und geeigneten Abscheider gemäß EN 858 in Verbindung mit DIN 1999-100 mit selbsttätigem Abschluss und bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis zu entwässern.

Für die **Einleitung des gereinigten Niederschlagswassers** in den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder direkt in ein Gewässer, ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

10. Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen in Wasserschutzgebieten

In **Wasserschutzgebieten** sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur in der Zone III zulässig. Alle oberirdischen Lagerbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.000 l sind vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre durch Sachverständige zu überprüfen. Erfolgt die Lagerung unterirdisch, verkürzt sich die wiederkehrende Prüfpflicht auf 2,5 Jahre. Erhöhte Anforderungen an die Abfüllflächen im Wasserschutzgebiet stellt die TRWS nicht.